

Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann, GB): Wie klein müssen Kundgebungen auf dem Bundesplatz sein?

Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind zentrale Rechtsinstitute in einer funktionierenden und modernen Demokratie, deren Ausübung gerade während der eidgenössischen Sessionen von besonders grosser Bedeutung sind. So steht es im *Memorandum of Understanding*, das in Umsetzung der überwiesenen Motion 2013.SR.000287 (Lea Bill, JA! / Leena Schmitter GB/ Peter Ammann, GLP: Gleiche Rechte für alle: Kundgebungen während den eidgenössischen Sessionen auf dem Bundesplatz erlauben) Kundgebungen auf dem Bundesplatz regelt, bis das Kundgebungsreglement entsprechend angepasst ist. In eben diesem *Memorandum* steht, dass während der Sessionen Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz bewilligungsfrei erlaubt sind, wenn sie keine störenden Lärmemissionen verursachen und den Zugang zum Bundeshaus nicht behindern.

Seit der Stadtpräsident und die eidgenössischen Parlamentsdienste dieses *Memorandum of Understanding* im September 2016 unterzeichnet hatten, sind jedoch wiederholt kleine Personengruppen, die von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, von der Polizei unter Androhung von Bussen weggeschickt worden. Hinweise auf das *Memorandum* konterten die Einsatzkräfte, die Kundgebung sprengte den Rahmen einer Kleinstkundgebung.

Am 5. März plante ein knappes Dutzend Personen eine kleine Aktion zur Revision des Fernmeldegesetzes auf dem Bundesplatz und informierte das Veranstaltungsmanagement darüber. Per Mail wurde ihnen mitgeteilt, dass die Kundgebung nicht stattfinden könne, da der Platz schon für eine andere Kleinstkundgebung reserviert sei. Auch dieser Gruppe kündigte die Polizei eine Busse an, als sie an ihrem Recht auf Meinungsäusserung festhielt. Als drei Personen derselben Gruppe zwei Tage später Flyer zum gleichen Thema verteilen wollten und dies dem Veranstaltungsmanagement im Vorfeld ankündigten, wurde ihnen erneut mit strafrechtlichen Konsequenzen gedroht, worauf sie auf ihr Vorhaben verzichteten.

Aufgrund dieser Vorkommnisse bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Welches ist die maximale Grösse einer „Kleinstkundgebung“ und auf welcher Basis erfolgt diese Definition?
- 2) Erachtet der Gemeinderat die Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen als rechtens und verhältnismässig, wenn die geplante Kleinstkundgebung gemäss *Memorandum of Understanding* zulässig wäre?
- 3) Das *Memorandum of Understanding* sieht keine Reservation des Bundesplatzes für Kundgebungen während der eidgenössischen Sessionen vor. Auf welcher (rechtlichen) Basis werden solche trotzdem vorgenommen? Gilt beim Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit das Prinzip „First come - first serve“?
- 4) Gewährt der Gemeinderat, dass sich Veranstaltungsmanagement und Polizei bis zum Inkrafttreten des revidierten Kundgebungsreglements an das *Memorandum of Understanding* halten? Wenn nein, mit welcher Begründung nicht?

Bern, 14. März 2019

Regula Bühlmann

P. Müller 170

h. h. (169)

171

U. Jürgens (168)

VA 167

f. Gassenbauer

PT-Dr 2

166
165

Schmitter 155

Eckert 157

Spaher 158